

Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens gem. § 42 FZV für ein nicht zugelassenes Fahrzeug zum Zweck einer

- Probefahrt**
- Überführungsfahrt von _____ nach _____**
- Fahrt zur Durchführung einer Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung** bzw. Fahrt zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel
- Fahrt, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer (neuen) Betriebserlaubnis steht**

DLG - _____ (zuteiltes Kennzeichen)

Name, Vorname, Firma		
Geburtsdatum, Geburtsort		Personalausweis-/ Reisepass-Nr.
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)		
Gültigkeit (längstens 5 Tage ab dem Tag der Beantragung) von - bis		
HU gültig bis	SP gültig bis	Standort Fahrzeug
Fahrzeugidentnummer		

Hinweise zur Verwendung von Kurzzeitkennzeichen

1. Kurzzeitkennzeichen gelten höchstens für **fünf Tage** und dürfen **nur für das Fahrzeug mit der oben genannten Fahrzeugidentnummer** im Zuteilungszeitraum verwendet werden. Die Anbringung eines Kurzzeitkennzeichens an ein Fahrzeug, das sich im Ausland befindet, um dieses z. B. nach Deutschland zu überführen, ist nicht zulässig (verbotene Fernzulassung). Der Standort des Fahrzeuges ist auf Verlangen anhand eines Kaufvertrages oder einer Rechnung nachzuweisen.
2. Für das Fahrzeug ist eine gültige Betriebserlaubnis und eine gültige Hauptuntersuchung (HU) sowie ggf. eine gültige Sicherheitsprüfung nachzuweisen. **Bei Fahrten zur Erlangung der HU darf die Fahrt zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk oder im angrenzenden Zulassungsbezirk vom Standort des Fahrzeuges durchgeführt werden.** Das genutzte Fahrzeug muss sich in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden und den Bestimmungen der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen. Bei bestandener HU ist eine Weiterfahrt möglich.
3. **Die Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens beschränkt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Verwendung im Ausland liegt in der Verantwortung des unterzeichnenden Antragstellers.**
4. Der **Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die missbräuchliche Verwendung des Kennzeichens ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldbuße geahndet werden. Kurzzeitkennzeichen und der Kurzzeit-Fahrzeugschein werden durch Zeitablauf ungültig und können anschließend durch den Halter entsorgt oder bei der Zulassungsstelle abgegeben werden.
5. Nach Ablauf der Gültigkeit darf das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb gesetzt werden.

Datum, Unterschrift der antragstellenden Person

- | |
|---|
| <p>Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Fahrzeugschein u. -brief (Original oder gut lesbare Kopie)- gültige Hauptuntersuchung und ggf. Sicherheitsprüfung- Personalausweis/Reisepass im Original- EVB-Nummer für Kurzzeitkennzeichen- ggf. Kaufvertrag/Rechnung- Vollmacht bei Abwesenheit des Halters |
|---|